

Lehrverpflichtung

Ad Festlegung der Dienstpflichten:

Ausmaß der Beauftragung mit Lehrveranstaltungsstunden (SWSt)

für Vertragshochschullehrpersonen (§ 48h VBG) und
für Hochschullehrpersonen (§ 200e BDG)

Erklärung: Der erste Wert gibt die Zahl einzelner Lehrveranstaltungsstunden eines Studienjahres an, der Klammerwert die Anzahl von Semesterwochenstunden für das gesamte Studienjahr (Winter- und Sommersemester).

160 Lehrveranstaltungsstunden entsprechen somit je 5,33 SWSt für Winter und Sommersemester. Die 160 Lehrveranstaltungsstunden können aber beispielsweise auch durch 8,34 SWSt im Wintersemester und 2,33 SWSt im Sommersemester erreicht werden oder aber auch durch Zusammenzählen einzelner Lehrveranstaltungsstunden z.B. der Fort- und Weiterbildung.

	ph 1	ph 2	ph 3	Instituts- leiter
untere Grenze der Regelbandbreite	160 (5,33)	320 (10,67) 160 (5,33)*	320 (10,67) 160 (5,33)*	0
obere Grenze der Regelbandbreite	480 (16)	480 (16)	480 (16)	-
maximal ohne Zustimmung der Lehrperson	544 (18,13)	640 (21,33)	640 (21,33)	0
maximal mit Zustimmung der Lehrperson	800 (26,67)	800 (26,67)	800 (26,67)	192 (6,4)

* Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 2 und ph 3, die überwiegend Aufgaben der Forschung gemäß Abs. 3 oder nach § 48n Abs.5 (Schulentwicklung) wahrnehmen.

Sonderbestimmung für Mindestbeauftragung (bis 1.9.2021)

für Vertragshochschullehrpersonen (§ 48n Abs.6 VBG) und
für Hochschullehrpersonen (§ 200l Abs.6 BDG)

Mindestbeauftragung : 0

alle (ph1, ph2, ph3),
die vor dem 1. September 2012 aufgenommen worden sind und seit damals ununterbrochen im
Dienstverhältnis stehen

besondere fachliche oder organisatorische Gründe



Sonderbestimmung für Mindestbeauftragung (unbefristet)

für Vertragshochschullehrpersonen (§ 48n Abs.4,5 VBG) und
für Hochschullehrpersonen (§ 200l Abs.4,5 BDG)

Mindestbeauftragung 160 (5,33) statt 320 (10,67)	Mindestbeauftragung 160 (5,33) statt 320 (10,67)
ph2 und ph3, die überwiegend in der Fortbildung eingesetzt sind	ph2 und ph3, die überwiegend für die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen verwendet werden
fachliche Spezialisierung in Verbindung mit entsprechendem Bedarf	

Gesetzestext: (3.12.2019)

§ 48h. (1) Der Rektor hat die dienstlichen Aufgaben der Vertragshochschullehrperson (§ 48g) unter Berücksichtigung des Bedarfs der Pädagogischen Hochschule und der Qualifikation der Vertragshochschullehrperson jeweils für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich festzulegen.

Erläuterungen: (1626 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage)

Die Konkretisierung der dienstlichen Aufgaben der Vertragshochschullehrperson erfolgt durch eine schriftliche Festlegung gemäß § 48h Abs. 1. Diese Festlegung wird durch die Rektorin oder den Rektor vorgenommen und bezieht sich jeweils auf einen Zeitraum von 1. September bis 31. August des Folgejahres. Sind während dieses Zeitraumes Änderungen bezüglich der Festlegung der Dienstpflichten erforderlich, so sind diese Änderungen ebenfalls schriftlich festzulegen. Bezüglich der Vertragshochschullehrpersonen an Studiengängen, Hochschullehrgängen und Lehrgängen wird die Festlegung durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen sein. Inhaltlich hat sie unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben und des Bedarfs (etwa des Institutes, dem die Vertragshochschullehrperson zugeordnet ist) und der Qualifikation der Vertragshochschullehrperson zu erfolgen.

(2) Die Aufgaben in der Lehre haben sich auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beziehen. Für den in Abs. 1 genannten Zeitraum ist

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 eine Beauftragung mit 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden,
2. in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 eine Beauftragung mit 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden

vorzunehmen. Die Beauftragung darf im Bedarfsfall bis zu 320 weiteren Lehrveranstaltungsstunden umfassen, wobei in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Beauftragung mit mehr als 64 weiteren Lehrveranstaltungsstunden, in den übrigen Entlohnungsgruppen die Beauftragung mit mehr als 160 weiteren Lehrveranstaltungsstunden der Zustimmung der Vertragshochschullehrperson bedarf. Bei Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß Abs. 3 wahrzunehmen haben, darf die in Z 2 festgelegte Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden.

Anmerkung: Der Begriff „Lehrverpflichtung“ stammt aus den schulischen Lehrerdienstrechten. Das Bundeslehrerlehrverpflichtungsgesetz – BLVG § 212 (1) ist **nicht** anzuwenden, da an den Hochschulen im Sinne des mehrgliedrigen Verwendungsbildes die Vollbeschäftigung nicht mehr ausschließlich durch die Lehre erfüllt wird. Vgl. § 48 (8)

In diesem Zusammenhang gibt es im PH Dienstrecht auch

§ keine unterschiedlichen Bewertungen der Lehre (Wertigkeiten von Lehrveranstaltungen)

§ keine stundenmäßige Bewertung der Nichtlehre und

§ keine Jahresnorm

Die Festlegung von Aufgaben in der Lehre ist Gegenstand näherer Regelungen im § 48h Abs. 2. Die Regelungen sind von drei Prämissen bestimmt: Jede Vertragshochschullehrperson soll auch in der Lehre eingesetzt werden (eine punktuelle Ausnahme ist lediglich in § 48n Abs. 6 vorgesehen). Für das Ausmaß dieser Lehre ist im Sinne der Flexibilität und der Berücksichtigung der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Pädagogischen Hochschule differenziert nach Entlohnungsgruppen eine Bandbreite vorgesehen. Auf eine Differenzierung nach Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder nach der Art der Lehrveranstaltung soll im Sinne der gebotenen Flexibilität und Praktikabilität bewusst verzichtet werden. Auch „Einzelveranstaltungen“ sind im studienrechtlichen Sinn Lehrgänge und die Lehre im Rahmen dieser Veranstaltungen ist daher „Abhaltung von Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 48h Abs. 2. Bezüglich der Lehrveranstaltungen wird auch nicht in terminlicher Hinsicht differenziert; damit unterstützt die Regelung den Ausbau eines Fortbildungsangebotes, dessen Wahrnehmung möglichst ohne Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs erfolgen kann.

Die erwähnte Bandbreite beträgt in der Entlohnungsgruppe ph 1 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden, was (bei Umlegung auf einen regelmäßigen Studienbetrieb über zwei Semester mit 32 Lehrveranstaltungsstunden) fünf bis 15 Wochenstunden entspricht, und in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden, was bei Umlegung auf einen regelmäßigen Studienbetrieb zehn bis 15 Wochenstunden entspricht. (Anm.: Vgl. neue Umlegung auf 30 Lehrveranstaltungsstunden über zwei Semester!) Die Differenzierung hat ihre Begründung im höheren Qualifikationsniveau für ph 1, das die Angehörigen dieser Gruppe in stärkerem Ausmaß für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten prädestiniert.

(...)

Bei der Festlegung des Umfangs der Aufgaben in der Lehre ist auf die Beauftragung mit anderen an der Pädagogischen Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben etwa im Bereich der Forschung oder der Studienkommission angemessen Bedacht zu nehmen. Entsprechend der Mehrgliedrigkeit des neuen Verwendungsbildes ergibt sich aus der Beauftragung mit Aufgaben in der Lehre, z.B. im Umfang von 480 Lehrveranstaltungsstunden, nicht die Erfüllung der gesamten Dienstverpflichtung.

(3) Die Festlegung von Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung hat im Rahmen des genehmigten Ziel- und Leistungsplans der Pädagogischen Hochschule oder einer Kooperation gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 zu erfolgen.

(4) Auf Antrag einer Universität und mit Zustimmung der Vertragshochschullehrperson darf die Beauftragung, wenn dies im Hinblick auf Kooperationen gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 und die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in deren Interesse gelegen ist, gegen Kostenersatz auch Lehrveranstaltungen an der Universität oder unmittelbar mit dem Lehr- und Studienbetrieb zusammenhängende Aufgaben an der Universität umfassen.

§ 48h Abs. 4 ermöglicht es, im Rahmen von Kooperationen mit Universitäten Beauftragungen dahingehend vorzunehmen, dass sie auch Lehrveranstaltungen an der Universität oder unmittelbar mit dem Lehr- und Studienbetrieb im Zusammenhang stehende Aufgaben an Universitäten umfassen. Damit sollen Kooperationen der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten im Bereich der Lehrkräftebildung unterstützt werden. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben durch eine Vertragshochschullehrperson erfolgt im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Vertragshochschullehrperson. Die Beauftragung mit Lehrveranstaltungen an der Universität ist in diesem Fall auf die Lehrverpflichtung (Abs. 2) anzurechnen und gegebenenfalls zu vergüten (§ 48p GehG). Ein Rechtsverhältnis zur Universität wird durch eine solche Beauftragung nicht begründet, es handelt sich auch nicht um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 240a BDG, eine gesonderte Abgeltung ist nicht vorzunehmen.

(5) Auf Vertragshochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit, in Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG tritt an die Stelle der in Abs.2 genannten Zahlen von Lehrveranstaltungsstunden die ihrem Beschäftigungsmaß entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.

§ 48h Abs. 5 sieht für Vertragshochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit oder in Teilzeitbeschäftigung eine dem Beschäftigungsmaß entsprechende Aliquotierung des Einsatzes in der Lehre vor.

Anmerkung: Beispiel: Bei 50% Teilbeschäftigung ergibt dies eine Bandbreite von 160 Stunden (5,33 SWSt) bis 240 Stunden (8 SWSt). Gründe für die Beanspruchung von Teilzeitbeschäftigung sind im Regelfall: Mutterschutz, Väterkarenz, keine Möglichkeit für ein höheres Beschäftigungsmaß oder individuell gewünschte Reduzierung.



(6) Die Vertragshochschullehrperson hat die gemäß Abs. 1 bis 5 festgelegten Dienstpflichten persönlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung zu erfüllen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten gemäß Abs.1 kann, soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Vertragshochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist, bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen.

Die Dienstpflichten der Vertragshochschullehrperson sind grundsätzlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung wahrzunehmen. Mit der Wendung „nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes“ wird zum Ausdruck gebracht, dass eine örtliche Bindung z.B. im Rahmen der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Lehre und der Begleitung von Schulentwicklungsprozessen disloziert wahrzunehmen sind. Auch bezüglich anderer einzelner Aufgaben kann – soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Vertragshochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist – im Rahmen der Pflichtenfestlegung bestimmt werden, dass diese Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen. Dafür werden (nur) jene Pflichten in Betracht kommen, die eine Zusammenarbeit mit anderen Vertragshochschullehrpersonen oder Hochschullehrpersonen, den Studierenden bzw. die Verwendung von Einrichtungen und Sachmitteln der Hochschule nicht erfordern.

(7) Für Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz hat sich die Beauftragung mit Aufgaben in der Lehre zumindest auf die Mitwirkung an der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 160 Lehrveranstaltungsstunden zu beziehen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 ist auf die für den Erwerb des Doktorats erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen.

(8) Das BLVG ist auf Vertragshochschullehrpersonen nicht anzuwenden.

Entsprechend der Herauslösung der Vertragshochschullehrperson aus der Gruppe der Lehrkräfte im Sinne des II. Abschnittes wird klargestellt, dass das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz auf Vertragshochschullehrperson nicht anzuwenden ist; auch die im Rahmen der Nebenleistungsverordnung vorgenommenen Regelungen sind nicht mehr anzuwenden und werden im Sinne einer Rechtsbereinigung aufzuheben sein.